

RICHTLINIEN

für die objektive Vergabe von
wohnbaugeförderten Mietwohnungen im Projekt
„BETREUBARES WOHNEN KIRCHDORF“

1. Grundsätzliches

Die Vergabe der Wohnungen erfolgt durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Kirchdorf nach dem Grad der Pflege- und der sozialen Bedürftigkeit der WohnungsbewerberInnen. Als Bewertungsgrundlagen dienen die in dieser Richtlinie angeführten Kriterien für eine objektive Vergabe der Wohnungen. Soweit eine Beurteilung einzelner Kriterien nicht erfolgen kann, kann sich der Stadtrat die Bewertung der jeweiligen Koordinatorin für Pflege und Betreuung (SHV) einholen, welche eine rein beratende Wirkung hat. Der Sozialausschuss der Stadtgemeinde Kirchdorf stellt ebenso ein beratendes Gremium dar. Die vier Erstgereihten (laut Vergaberichtlinien) WohnungsbewerberInnen sind vom Stadtrat unter Einbeziehung der KBP des SHV zu beurteilen.

Der Stadtrat hat den Gemeinderat über Zu- und Abgänge von MieterInnen und die Neuvergabe von Wohnungen zu informieren.

Zielgruppe sind:

- Menschen ab einem Alter von 70 Jahren oder
- Menschen ab einem Alter von 60 Jahren mit mangelhaftem, nicht altersgerechtem Wohnstandard oder
- Menschen mit leichtem bis mittlerem Pflegebedarf (Pflegegeldbezug, Rollstuhlfahrer) oder
- Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung oder
- Menschen, die über Empfehlung der mobilen Dienste aufgrund einer besonderen sozialen Situation vorgeschlagen werden.

Die WohnungsbewerberInnen müssen ihren Haushalt, ihre wirtschaftlichen Belange und ihr Leben selbstständig führen können.

2. Beurteilungskriterien

- 2.1 Alter:**
- a) unter 60 Jahre 1 Punkt
 - b) 60 bis 70 Jahre 2 Punkte
 - c) 70 bis 80 Jahre 3 Punkte
 - d) über 80 Jahre 4 Punkte
- 2.2 Betreuungsmöglichkeiten** (nur Einfachnennung möglich)
- a) keine Möglichkeit der Betreuung durch mobile Pflegedienste 3 Punkte
 - b) keine Möglichkeit der Betreuung durch Angehörige 2 Punkte
 - c) momentan Betreuung durch Angehörige od. mobilen Dienst 1 Punkt
- 2.3 Wohnsituation** (Mehrfachnennung möglich)
- a) fehlende Barrierefreiheit (keine Rollstuhltauglichkeit gegeben) 1 Punkt
 - b) fehlende Barrierefreiheit in den Sanitarräumlichkeiten 1 Punkt
 - c) Treppenbarrieren 1 Punkt
- 2.4 Mobilität** (nur Einfachnennung möglich)
- a) Rollstuhl 3 Punkte
 - b) Gehhilfe 2 Punkte
 - c) keine Gehhilfe aber begrenzte Mobilität 1 Punkt
- 2.5 Betreuungsbedürftigkeit** (nur Einfachnennung möglich, Nachweis erforderlich)
- d) Pflegegeldstufe 4 4 Punkte
 - e) Pflegegeldstufe 3 3 Punkte
 - f) Pflegegeldstufe 2 2 Punkte
 - g) Pflegegeldstufe 1 1 Punkt
- 2.6** Pflegegeldstufe bzw. Höhere Pflegegeldstufe wurde beantragt, aber noch nicht bescheidmäßig erledigt. 1 Punkt
- 2.7 Bezugswert zur Stadtgemeinde Kirchdorf** (nur Einfachnennung möglich)
- a) Kirchdorf ist Hauptwohnsitzgemeinde 3 Punkte
 - b) BewerberIn wohnt im Einzugsbereich (Nachbargemeinde) der betreubaren Wohnanlage 1 Punkt
 - c) BewerberIn hat Angehörige bzw. Personen in Kirchdorf, zu denen ein starker Bezug besteht 1 Punkt
 - d) BewerberIn hat früher in der Stadtgemeinde gelebt/gearbeitet 1 Punkt
- 2.8 Sonstige Anmerkungen** (die in den oben angeführten Punkten nicht berücksichtigt wurden wie zB Besondere schwerwiegende Ereignisse, berücksichtigungswürdiger Bezugswert zur Stadtgemeinde Kirchdorf, etc.)

3. Abschlussbestimmungen

- 3.1** Von der Wohnungsvergabe werden WohnungswerberInnen ausgeschlossen:
- a) die sich wissentlich durch falsche Angaben im Zuge des Erhebungsverfahrens einen ihnen nicht zukommenden Vorteil erworben haben;
 - b) die die Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Erhebung der bestehenden Wohnverhältnisse ablehnen;
 - c) wenn durch das Konzept der Betreubaren Wohnungen keine ausreichende Versorgung gewährleistet werden kann (z.B. zu hohe Pflegebedürftigkeit, Desorientiertheit, psychische Erkrankungen)
- 3.2** Mit Inkrafttreten dieser Wohnungsvergaberichtlinien verlieren jene vom 17. November 2016 ihre Gültigkeit. Bestehende Wohnungsansuchen sind nach den neuen Vergaberichtlinien zu bewerten.

4. Gültigkeit

Diese Wohnungsvergaberichtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung am 20. Juni 2023 durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems beschlossen und treten mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.